

1592, April, Dresden

Vierte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 1 von 4

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

## 1592, April, Dresden

### Vierte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

**Quelle:** Urkunde der vormundschaftlichen Administrationsregierung unter Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar (Konzept). Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Geheimes Finanzkollegium, Loc. 32435, Rep. XXVIII, Kantoreiordnung Nr. 2, Bl. 1r–11r. Es handelt sich um die Bearbeitung einer Originalurkunde von 1568, die ergänzt bzw. gekürzt wurde. Daneben gibt es – als Zwischenfassung – einen Teilvorentwurf in ebd., Kantoreiordnung Nr. 1, Bl. 12r–13r. Er gibt nur wenige Ausschnitte, die sich vornehmlich mit musikalischen Fragen befassen, wieder, weicht im Wortlaut zum Teil stark ab und wurde, wenn überhaupt, nur geringfügig in die endgültige Fassung übernommen. Siehe dazu die textkritischen Hinweise.

**Inhalt:** Stark veränderte Fassung der Kantoreiordnung von 1568. Wesentliche inhaltliche Unterschiede: Die Kapelle soll nicht erweitert, sondern lediglich in ihrem Zustand erhalten werden. – Keine Erwähnung eines ehemaligen Kapellmeisters. – Keine charakterliche Unterscheidung zwischen deutschen, niederländischen und welschen Musikern. – Sänger und Spieler werden unter »musici« zusammengefasst. – Die Musiker sollen den Takt halten, neben dem Figuralgesang auch die deutschen Lieder ordentlich vor dem Pult singen und sich nicht vor dem Dienst drücken. – Keine Auflistung von Sängernamen mit Stimmlage oder von Organisten. – Streichung der Strafen, die ein Musiker erhält, wenn er einen strafwürdigen Kollegen nicht anzeigt. – Keine tägliche Mindeststundenzahl für Proben in der Wohnung des Kapellmeisters und für Übungen der Kapellknaben bei dem Präzeptor. – Musiker, die keinen Dienst haben, sollen sich auch nicht beteiligen. – Musiker, die dem Dienst fernbleiben müssen, sollen dies (nur noch) zuvor dem Kapellmeister mitteilen. – Diensthabende Musiker sind am betreffenden Tag von der Vesper freigestellt. – Bei Gottesdiensten sollen sich die Sänger nicht in der Wohnung des Kapellmeisters, sondern in der Hofstube eine Viertelstunde vorher versammeln. – Keine Verhaltensregeln für Musiker in und nach dem Gottesdienst. – Keine Beschwerde über die Beliebigkeit der ausgewählten Werke. – Keine Gebote, dass der Kapellmeister den Instrumentalisten zugestehen soll, nach Belieben ihre eigenen Werke zu spielen, und dass er die Stücke ordentlich umschreiben und einüben lassen soll. – Die Kapellknaben wohnen nicht bei dem Kapellmeister, sondern (wieder) bei dem Präzeptor. – Keine Erwähnung, dass die Organisten einander wöchentlich abwechseln und mit den Instrumentalisten gemeinsam üben sollen. – Keine Erwähnung der Gelder für die Unterhaltung der Kapellknaben. – Ein Kapellknabe, der nach der Mutation an einer Fürstenschule lernen will, muss mindestens drei/vier Jahre in der Hofkapelle gewesen sein und sich ordentlich benommen haben. – Das Geld für das Studium der ehemaligen Kapellknaben muss nicht zwingend aus der Kammer kommen. – Der neue Kurator der Hofkapelle ist der Hofprediger Dr. Martin Mirus.

Von Gottes gnaden wier Friderich Wilhelm hertzog zu Sachss<en> der chur Sachssen administrator landgraf in Doringen vnd marggraf zu Meissenn bekennen vnd thun kunth vor vns vnd den hochgebornen fursten hern Hans Georgenn marggrafen vnd churf<ürsten> zu Brandenburgk vnsern f<reundlichen> l<ieben> oheim schwager hern vetter vnd gefatter in gesampter vormundschaft weilandt hern Christianj hertzogen, vnd churfursten zu Sachssen etc. hinderlassenen jungen herschafft, nachdeme wier anfangs vnserer administration eine cantorej welche die verstorbenen churf<ürste>n christseliger gedechtnus aus christlich<em> bewegnus vnd Got dem Almechtig<en> zu lob vnd ehren angerichtet befund<en>, als seindt wir aus gottlicher verleihunge gleicher gestalt gantzlich enntschlossenn vnnd bedacht dieselbige christliche musica oder cantorey, fernner zu Gottes ehr itzigem zustande nach lenger zuerhaltenn, |

Vnnd dieweil eine jedere comun oder gesellschaft ohne ein sonderlich heupt vnnd regennten nicht langk kann regiert noch in gueter ordenunge erhalten werdenn, so wollenn wir inen vnnsern libenn getrewen Rogier Micheln | zu einem capelmeister vnd moderatorm vber solche cantorey anderweit verordent gesetzt, benennet, vnnd hirmit confirmirt habenn doch dergestalt, das ehr sich nach vnnserer kirch<en>ordnung vnnd hofprediger christlich<em> befelich gehorsamlich verhalte, Es sollen auch die musici dem capelmeister in allenn ehrlichenn zimbllichenn vnnd billichen sachenn sonderlich was die cantorey vnd singen belanget, gebuerliche reuerentz gehorsam vnnd volge ertzeigen vnnd beweisenn, sich auch mit dem gesange nach dem tact so er heldet fleissick richtenn, domit nicht einer langsam vnd der ander zu risch wecksinge, vnd nicht allein den figural sondern auch zugleich die teutzschen lider in gesambt treulich vnd fleissick singen vnd sich keiner dauon außziehen, in die winckel verkrichen, noch sich zuuuel drucken lassen solche gesenge verrichten zuhelffen, sondern alle vor dem bult stehen bleiben, vnd des singens abwarten<sup>1</sup> Do sich aber ihr einer od<er> mehr vnnder denn cantoribus gegenn inen vnngheorsamlich wid<er> ehr vnnd gebuer oder sonst inn seinem diest vnfleissick verhaltenn | wurdenn, denenn od<er> diselbigenn sol d<er> capellmeister mit vnnserm vorwissenn oder willenn jeder zeit zuenturlauben vnnd andere tugliche wolbestimpte personenn die vnns gefallen an ire stadt antzunehmenn macht habenn,

1592, April, Dresden

Vierte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 2 von 4

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

Domit aber der so anndere regiren vnnd zu zucht haltenn soll, nicht selbst einenn bosenn ergerlichen strafwurdig<en> wandel fure wollen wir das der capelmeister den andern gesellenn vnnd knaben mit christlichen ehrlichenn exempeln lebenn vnnd tugenden furgehe, sich aller laster vnd leichtfertigkeit sond<er>lich aber der trunckenheit eussere vnnd gantzlich enthalte, auch diser ordenung souiel in betrifft strack nachsetze, vnnd die anndernn ernstlich dortzu anhalte, Ehr soll sich aber auch hinwiderumb gegenn den gesellen vnd knaben aller gebuer vnnd freundtlichkeit ertzeigenn, sich denen so lust zu schwelgerey vnd leichtfertigkeit auch vneinickheit vnd zanck habenn nicht anhengick machenn noch durch diselben wider die gehorsamen vnd fleissigen heimlich verhetzen lassen oder irem rucklichen angeben vnd beschulden glauben geben dordurch er parteilich vnd verdecktich vermerckt werde, sondern do einer denn anndernn | vmb ichtwas zubeschuldigen hatt, soll ehr sie weisenn das solches offentlich vor ihme vnd der gantzenn gesellschaft geschee, || Auff das auch di junge<n> vnnd alte<n> personen in berurter cantorey wissenn mogenn wes sie sich verhaltenn sollenn, so begerenn vnnd wollen wir furnemblich, das sie sich alle vnndereinander<er> fein freundtlich fridlich vnnd geselliglich begehenn, vertrag<en> vnnd keiner denn anndernn mit worten od<er> wercken zu zanck, hader od<er> widerwillenn einige vrsach gebenn soll, Do aber einer wider den anndernn ainige beschwerung, oder erhebliche vrsach<en> zuklagenn hette, soll ehr dasselbige ann denn capellmeister in gegenwart der gantzen gesellschaft klagweiß gelangenn lassenn, Der soll die sach neben der gesellschaft ohne getzenck verhorenn vnnd auf christliche billiche mittel vnnd wege widerumb guttlich zuuorgleichenn vnnd zuuortragenn, auch den teil welcher vnrecht, muetwillick, vngehorsam vnnd vnfleissick befundenn wirdet noch gelegenheit | der verwirckung mit einer straff zubelegenn vonn vnns macht vnnd gewalt habenn, wie dan solche geselligliche straffenn vnnd vergleichungenn biß annher bei der cantorei auch sein im brauch gewest, vnnd herbracht, Im fal aber das die sachenn wichtick vnnd groß werenn, vnnd durch denn capellmeister vnnd gantze cantorey nicht vertragenn werden kontenn, sollenn die partenn die sachen an vnns od<er> vnnsere in vormundschaft verordente rethe gelangenn lassenn, So wollenn wir vnns gegenn dem muthwilligen vnnd schuldigen parth, mit gefencknus verweisung oder annderer gebuerlicher straf dermassenn erzaigenn, das mann vnnserrn mißfallen gegenn solchen muetwilligen ernstlich spurenn vnnd befindenn soll, |

Wier wollen auch das sich die cantores vnd musici der offenenn tabernen wein vnnd bierheuser, auch des vbermessigen schwelgens vnd volsauffens, deßgleichenn auch d<er> gottslesterung, fluchens vnnd scheltens vnnd alles annders so christlich<en> ehrliebenden cantoribus nicht gebuert, od<er> vbell anstehet bei vermeidung des gefencknus, vnnd verstossung vonn dem dinst gantzlich eussernn, vnnd haltenn sollenn,<sup>2</sup> Vnnd doruber soll der curator vnnd capellmeister trewlich haltenn,<sup>3</sup> Vnnd hirmit soll auch gemeinet, vnnd bei gleicher straf verboten sein das hinfuro keiner vnnder denn cantoribus in solchen offentlich<en> schenckheusern, oder anndernn verdecktigen schnoden tabernenn der herschaft vnd cantorey zu schimpf vnd verachtung, benechtigen, dorinnenn spielenn oder einige wein, bier oder kartenn schult mach<en> auch in wirtschaftenn, schenckheusern vnd andern gelackenn, mit hofirenn vnd annderer leichtfertigkeit zur stockerey brauchenn lassen sollen, Wurde aber kunftick solcher weinschult halbenn | jemanndt auff seine besoldunge einig arrest inn vnnsere cammer (wie sich zuuornn wol zugetragen) gescheenn, die wollenn wir in der cantorey weiter nicht dulden, Hirdurch aber sollenn inenn ehrliche zusammenkunft vnnd frolichkeit nicht abgeschnittenn sein

Vnnd domit vnnsere cantorey von tag zu tag mit kunstreichenn vnnd lieblichenn mutetenn vnd geseng<en> desto herlicher vnnd prechtiger erhobenn werde, auch die cantores vnnd knabenn desto mehr vrsach vnnd bequemickeit habenn sich zuubenn, vnnd nicht alletzeit, wie mann im sprichwort sagt, eandem cantilenam sinngen dorffen, ordnen vnnd wollenn wir, das die cantores so ofte sie der capelmeister in seine habitation erford<er>n lesset, die gesenge zu probiren, sich zu ime verfugen<sup>4</sup> | Dis dienet dortzu, das mann die geseng zuuornn probier, welches die bestenn, item ob sie auch recht componirt, vnnd vmbgeschriben sein, das man hernach in der capell oder fur der taffel keinn confusion mache, Wan<sup>5</sup> auch dem capelmeister angesagt wirt mit etzlichen singern oder der gantzen cantorey vor vnser oder der herschaft taffel, oder wan wir sonst gastereien haben<sup>6</sup> aufzuwarten, sol ein jeder der dortzu erfordert gehorsamlich sich einstellen vnd mit fleiß aufwarten, Welche aber nicht gefordert sollen zu hause bleiben vnd sich keiner mit eindringen<sup>7</sup>, sonsten aber one erhebliche vrsach kein singer vom kirchendinst aussen bleiben, sondern solches zuuor dem capelmeister antzeigen,<sup>8</sup> Welche aber zum taffel dinst gebraucht werd<en> die sollen desselben tages der vesper gefreiet sein Vnd do sich einer od<er> mehr wer die sein, dem capelmeister hirinnen wid<er>setzick machenn, oder verechtlich oder vngehorsamlich aussenbleibenn wurdenn, der oder die sollenn durch denn capellmeister vnnd gantze gesellschaft wi zuuor der brauch gewesen in straf genommen, oder do einer der gantzenn versammlung straf nicht leiden wolte, vonn vnns noch herter gestraft werdenn,

1592, April, Dresden

Vierte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 3 von 4  
Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

Wann es nun<sup>9</sup> die gewonliche zeit ist zu chor zugehenn so<sup>10</sup> sol der capelmeister, alle cantores knaben vnd der knabenpreceptor<sup>11</sup> sich in die<sup>12</sup> hofstuben versamlen vnd eine vrtelstunde vor der angeordneten zeit wen man in der kirchen antzufahen pflegt<sup>13</sup> in erbarer<sup>14</sup> zuchtiger ordnung zugleich<sup>15</sup> in die<sup>16</sup> kirchen gehen, vnd aldo biß die herschaft hinein kompt, oder die zeitt zum anfahren bestimpt wirdet erwarten<sup>17</sup>, doselbst irenn dinst in christlicher andacht vnnd mit fleiß verrichtenn | Der capelmeister soll auch one vorbewust oder bewilligung derjenigen so die hofcapel in befelich haben, vñs grossiren der gesenge nichts wenden, noch der cammer dardurch vnkosten zutziehen, | Vnnd dieweil bei den instrumentisten zum offteren grosser vnfließ vnd nachlessigkeit inn versaumbnus des dinsts in der capellenn gespurt worden sollenn sie hinfuro an festen vnd in der wochenn wan es die zeit mit sich bringet gleich<er>gestalt kein offitium verseumen So ofte aber solches von ir einem geschiet sollen sie auff annzaigung des capelmeisters, entwed<er> vonn der gantzen cantorey, oder vonn vnns oder der regirung gestrafft werdenn, |

Domit aber auch die knabenn od<er> discantistenn in vnnsere cantorey nicht allein inn d<er> musicenn vnd singenn sonndernn auch anndernn freien kunsten zuuoraus aber inn christlicher lehr vnnd zucht vnnderwisenn vnd vfertzogenn werdenn mochtenn, so wollen wier das ihr preceptor dieselben knabenn wie bißannhero vnnder seiner zucht lehr vnnd disciplin habe auch mit essen trinck<en> lager vnd allerlej notturft vf den inen geordneten deputat versorge vnd sie in gueter acht habe, sie inn guettenn kunstenn vnnd aller gottseligkeit vnnderweise, vnnd zu Gottes furcht vnd wordt halte, sie auch oftmals, inn latein, episteln zuschreiben vnnd zureden vbenn lassenn, | auf das sie inn irer jugent ann iren studijs nicht verseumbt werdenn, Vnnd do ehr hirinnen seumick, soll der curator macht haben einenn andern ann seine stadt mit vnnserrn vorwissenn zuordenenn

Dieweil auch des capellmeisters ampt erfordert, die knabenn im singen vnd coloriren teglich mit trewem fleiß dermassenn zuund<er>weisenn, das mann ir zunehmen vnnd geschicklichkeit vonn tage zu tage spurenn moge, so sol ehr sie mit fleiß abrichtenn vnnd vor sie lateinische teutzsche vnnd welsche gesenge ad equales | componiren das sie die vor vnserer taffel vnnd sonst allein singen können, vnnd wollen nicht gestattenn das solche vnd andere gesenge so vns componirt werdenn vnd die wir ingrossiren vnd notiren lassenn, gemein werdenn, Befelen auch hiemit dem capelmeister das ehr solches verhutte, vnnd denn notistenn nicht gestatte, einige muteten abzuschreiben vnd and<er>s wohin zuschickenn, Domit auch die knaben nebenn d<er> musica vnnd guetenn kunstenn in Gottes wordt vnd<er>wisenn sollenn sie nicht allein iren catechismum fleissick lernenn sonndernn auch in der biblienn teglich lesenn

Was aber der cantores vnnderhaltung belanget, die wollenn wir einem ied<er>n vnnd<er>schietlich noch vnnserrn gefallenn zu denn quartals oder monadtsfristenn aus der rent cammer volgenn lassenn, Jedoch soll vmb viellerlei vrsach willenn inen denn cantoribus ir monadtsoldt od<er> quartalgelt, ehe vnd zuuorn dan es verdienet ist | aus der cammer nicht gegebenn werdenn, Do wir aber widerumb vber hoff speisenn wurden wollen wir vns vorbehalten habenn allen musicis die kost zu hofe gleich andern hofgesinde zugebenn vnnd dorgegenn das kostgelt, oder etwas an irer monatlichen besoldung abzutziehenn, inmassen wir dann vf solchenn fal jed<er>zeit sond<er>liche ordnung machenn lassenn werdenn, |

Fernner soll sich d<er> hofforganist, der diselbige woche aufwartenn muß zuuorn bei dem capelmeister erkundenn, was er vor ein meß oder muteten vf die festa singenn wolle, damit er sich desto baß darauf vbenn moge, |

Do auch einer od<er> mehr knabenn mutiren, deßgleichenn so anndere gesellenn aus d<er> cantorey ziehenn oder durch vnns abgeschafft werdenn, soll vnnsere capellmeister keinen andernn knaben oder cantor ohne vnnsere vorwissenn vnnd bewilligung vor sich selbst an desselbenn stadt annehmenn, sonndern vns denselben zuuorn benennen, horen laßenn vnd vnser ratification darauf gewartenn,

Mit der mutation d<er> knabenn, soll es wie zuuorn also gehaltenn werdenn Do ein knab sein stim verendern vnd zum dißcannt nicht mehr dinstlich sein wirdt, wollenn wir in in der furstenschuel eine mit funf talern abfertigen vnnd dorinnen zwei od<er> drei jar vnnderhaltenn lassenn doch das ehr zum wenigsten drei oder vier jar in der hof capel außgestand<en> vnd sich wol verhalten, Befindenn wir dann aus seiner preceptorn zeugnus oder fruchtbarlicher beweisung seines studirens das ichtwas hoffentliches vonn ime zugewartenn, wollenn wir inenn zwei od<er> drei jar zu Leipzick oder Wittenberck jerlich mit funf vnnd zwantzick gulden aus der cammer oder sonsten vnserer gelegenheit nach verleg<en> laß<en>, | doch das er sich verpflichte oder versicherunge mache wo ehr noch außgangk diser zeit zu einem altist<en> oder tenoristenn inn die cantorey oder zu andernn empternn tuglich sein wurde, das ehr sich dortzu brauchen lassenn vnnd der herschaft vermoge diser ordnung dienenn wolle vnnd solle,

1592, April, Dresden

Vierte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 4 von 4  
Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

Vnnd domit die cantorej auch einenn curatorem der ire furfallende notturft bei vnns anbringen vnnd außrichtenn [kann], auch ob diser ordnung halte, vnnd dieselbig exequiren helffe, habenn moege, wollenn wir inen den hochgelarten vnsern liben andechtigen vnd getreuen hern Martinum Mirum der heiligen schrift doctorn hoffpredigern, zu irem curatorn hiemit verordent haben,

Befehlenn doruf allenn vnnd jedenn so dise vnnsere cantorey ordnung betrifft sonderlich die personenn selbst inn der cantorey sie woltenn diser ordnung | inn allenn punctenn vnnd artickelnn, so einenn jedernn betreffenn werdenn gehorsamlich vnnd vnweigerlich nachsetzenn, dorwider nicht thuun noch handelnn auch solches keinem andern zuthun gestatten, als lib einem jeden sej, vnnsere vngenadt vnd straf zuuormeyd<en>

Zu vrkundt haben wier dise ordnung mit aignen handen vnderschriben vnnd mit dem chursecret besigeln lassen Act<um> Dresd<en> den [vacat] aprilis noch Christi vnser liben Hern vnd Heilandts geburt tausent funf[hundert] vnd im 92<sup>ten</sup> jare,

#### Textkritische Hinweise

- 1 An anderer Stelle sowie in ähnlicher Weise im Teilvorentwurf stand in kürzerer Form: »Auch in der kirchen mit singen ier ambt treulich verrichten, nicht allein den figuratt gesang sondern auch die teützschen lieder keinen außgenommen, domit nicht ein teil singe vnd die andern stille schweigen.« Dieser gestrichene Eintrag stammt vom selben Schreiber wie der Teilvorentwurf, welcher wiederum von demjenigen Schreiber, der 1592 die Kantoreiordnung von 1568 geändert hat, mit Glossen versehen wurde. Damit ist klar, dass der Teilvorentwurf vor der Kantoreiordnung von 1592 entstanden ist und eine Zwischenfassung darstellt.  
Im Teilvorentwurf geht es noch detaillierter weiter: »Demnach dem capelmeister gebürt den tacktt zuhalt<en>, sollen alle cantorey personen sich darauf zu singen beveilssigen, damit nicht einer langsam hernach ziehe vnd der ander zu risch fortwegkeile, welches beides vbel lauttet vnd den cantoribus durch diese vnordnung selbst beschwerlich ist, Vnder dem singen sollen die cantores nicht eins teils in einen winkel krichen oder sich niedersetzen, vnd die andern allein singen lassen, sondern alle vor dem buldt stehen bleiben vnd ihres singens abwarten wie es sich geburett«.
- 2 Im Teilvorentwurf lautet der Satz: »Es sollen sich auch die cantorey personen eines gottseligen, erbarn, vnd aufrichtigen lebens beveilssigen, trunckenheit vnd andere leichtfertigkeit meiden, auch den verordneten befehlhabern, schulden, getzencke, oder andere[r] vrsach halben, nicht muhe oder anlauffens machen«.
- 3 Statt »Vnnd doruber soll der curator vnnd capelmeister treulich haltenn« steht im Teilvorentwurf: »Es soll auch der capelmeister vber dieser ordnung zuhalten verpflichtet sein, Do aber einer oder mehr dieser obvermelt<en> ordnung sich nicht wurde gemeß verhalten, soll der capelmeister amtshalben denselben solches zu thun ermanen, Bey welchem aber solch ermanen nicht statt finden wurde, denselben soll der capelmeister den verordneten befehlhabern, beneben seiner widersetzung antzeigen«.
- 4 Im Teilvorentwurf lautet der Satz: »Wan der capelmeister die cantores in seine behausung gesenge so in der kirchen oder zum taffel dienst sollen gesungen werden zu probieren erfordert, sollen sie schuldig sein alda zuerscheinen«.
- 5 Statt »wan« steht im Teilvorentwurf: »do«.
- 6 Statt »vor vnser oder der herschaft taffel, oder wan wir sonst gastereien haben« steht im Teilvorentwurf: »für der taffel oder sonst«.
- 7 Statt »sich keiner mit eindringen« steht im Teilvorentwurf: »keiner vngefordertt (ausserhalb der kirchen dienste) sich eindringen«.
- 8 Statt »sonsten aber one erhebliche vrsach kein singer vom kirchendienst aussen bleiben, sondern solches zuuor dem capelmeister antzeigen« steht im Teilvorentwurf ausführlich: »Es sollen sich auch alle cantores ihres von sich gegebenen reuersses vnd was sie dorinnen zugesagt vnd geschworen vleissig erinnern vnd nicht so leichtlich ohne erhebliche vrsach (welche sie dem capelmeister zuuor antzeigen sollen) aussenbleiben, sondern sollen bedencken das sie von ihrem dienst ihr vnderhaltung vnd nicht von andern geschefften haben derentwegen sie nicht andere hendel in der zeit ihres aufwartens vornemen sollen sondern ihres dienstes vor allen andern geschefften ihnen lassen angelegen sein«.
- 9 Im Teilvorentwurf fehlt »es nun«.
- 10 Im Teilvorentwurf fehlt »so«.
- 11 Statt »knabenpreceptor« steht im Teilvorentwurf: »derselben preceptor«.
- 12 Statt »die« steht im Teilvorentwurf: »der«.
- 13 Statt »anzufahren pflegt« steht im Teilvorentwurf: »pfegett anzufahren«.
- 14 Im Teilvorentwurf fehlt »erbarer«.
- 15 Im Teilvorentwurf fehlt »zugleich«.
- 16 Statt »die« steht im Teilvorentwurf: »der«.
- 17 Statt »oder die zeit zum anfahren bestimpt wirdet erwarten« steht im Teilvorentwurf: »(oder der bestimpten zeit mit dem ahnfahren) warten«.